

Hasenlaube e. V.



Satzung

Neufassung 2026

VR 689 Amtsgericht Potsdam

**Stand: 16.03.2026, beschlossen von der ordentlichen Hauptversammlung der
Hasenlaube e.V. am 28.04.2026**

Inhalt

§1	Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2	Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit	3
§3	Mitgliedschaft	4
§4	Mitgliedsbeiträge	5
§5	Ende der Mitgliedschaft	5
§6	Organe des Vereins	5
§7	Die Mitgliederversammlung	6
§8	Der Vorstand (nach § 26 BGB)	8
§9	Revisoren	9
§10	Datenschutz	9
§11	Auflösung des Vereins und des Vermögens	10

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird lediglich die männliche Form verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§1 Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Hasenlaube e.V.“ (nachstehend „Hasenlaube“ genannt). Er ist im Vereinsregister der Stadt Potsdam unter der Nummer 689 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam, Zeppelinstraße 121 und seinen Wirkungskreis in Potsdam und Umland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke für Bildung und Erziehung. Dazu betreibt der Verein eine den gesetzlichen Bestimmungen für das Land Brandenburg entsprechende Kindertagesstätte.
- (2) Er tritt für den weiteren Erhalt dieser Einrichtung ein, sorgt für eine liebevolle und optimale Betreuung der Kinder in dieser Einrichtung und bemüht sich um eine ausgewogene und anspruchsvolle pädagogische Arbeit.
- (3) Er versteht sich als Förderer neuer Wege in der Arbeit mit Kindern. Eine ständige pädagogische Weiterbildung wird angestrebt.
- (4) Der Verein fördert eine pädagogische Arbeit, die bei den Kindern die Sensibilisierung der Sinne fördern und das Interesse an der Natur und ihrer Bedeutung als Lebensgrundlage des Menschen wecken soll.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

S3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren Kind in der Hasenlaube betreut wird und / oder die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt, außerdem jeder angestellte pädagogische und technische Mitarbeiter. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der Hasenlaube an, verpflichtet sich, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Für den Beitritt ist ein schriftlicher Antrag notwendig, über den der Vorstand entscheidet. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
- (4) Sonstige natürliche und juristische Personen können als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Hasenlaube laufend und unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Daten und Veränderungen, die für die Mitgliedschaft und die Tätigkeit in und für die Hasenlaube relevant sind, in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Namens- und/oder Adressänderungen inkl. E-Mail-Adresse,
 - b) Die Mitteilung über Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen oder die Tätigkeit in und für die Hasenlaube (z.B. offene Strafverfahren) relevant sind.
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es der Hasenlaube die erforderlichen Änderungen nach Absatz (6) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der Hasenlaube und können dieser nicht entgegengehalten werden. Entsteht der Hasenlaube durch verzögerte oder ausbleibende Mitteilungen ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Bei Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Fördermitgliedern über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod
 - mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichungzusätzlich bei juristischen Personen:
 - mit dem Auflösen.Bei Vorstandsmitgliedern darf die Mitgliedschaft erst mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand erlöschen.
- (2) Der Austritt ist zu jeder Zeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und wird zum jeweiligen Monatsende wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Abschluss des jeweiligen Monats.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde und das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 15.12. des laufenden Geschäftsjahres bezahlt hat. Auf Antrag in Textform kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach mitgeteiltem Ausschluss schriftlich Einspruch durch das Mitglied erhoben werden. Über den Einspruch entscheiden die Mitglieder. Dazu ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Erlischt die Mitgliedschaft in der Hasenlaube oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum innerhalb von vier Wochen zurückzugeben. Alle weiteren wechselseitigen Verpflichtungen und Aufgaben zwischen dem Mitglied und der Hasenlaube sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand (nach § 26 BGB)

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
- Die Gründung und Auflösung des Vereins
 - Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Die Wahl von Revisoren auf Antrag des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts, erarbeitet durch den Vorstand
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung vom Haushaltsplan des Vereins, erarbeitet durch den Geschäftsführer
 - Vorliegende Anträge der Mitglieder
 - Beteiligung an Gesellschaften

Satzungsänderungen, die durch das Amtsgericht oder das Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit veranlasst werden, werden durch den Vorstand beschlossen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen im Voraus einberufen. Ergänzend wird die Einladung in der Kindertagesstätte Hasenlaube und auf der Internetseite fristgerecht bekannt gemacht.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung 1 Woche im Voraus.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich, mit Unterschrift des Antragsstellers, mindestens 1 Woche im vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Satzungsanträge müssen dem Vorstand spätestens bis Ende des vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich, mit Unterschrift des Antragsstellers, vorliegen und sind von ihm auf die Tagesordnung zu setzen. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung. Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (5) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands können Gäste durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden. In der gleichen Weise können Gäste Rederecht erhalten. Fördermitglieder erhalten eine Einladung zu den Mitgliederversammlungen, in denen über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und seine Neuwahl entschieden wird. Zusätzlich kann der Vorstand Fördermitglieder zu weiteren Versammlungen einladen.
- (6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die eine Person des Vorstands (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister) und der Protokollführer unterzeichnen.

- (10) Die Mitgliederversammlung erfolgt als Präsenzversammlung. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 1 Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten mit.

§8 Der Vorstand (nach § 26 BGB)

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von einem Jahr gewählt. Zum Vorstand gehören:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - sowie optional einen Schriftführer und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Zum Vorstand gehört mit beratender Stimme der Geschäftsführer des Vereins, der durch den Vorstand bestellt wird, sowie der pädagogische Leiter der Kindertagesstätte Hasenlaube an.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Gegenüber der Mitgliederversammlung ist er in jeder Weise rechenschaftspflichtig. Der Vorstand entscheidet selbständig über die Umsetzung aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Eigenschaft des Vereins als Träger der Umweltkindertagesstätte Hasenlaube ergeben.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben als Vereinsvertreter ausschließlich im Interesse des Vereins und sind zur gewissenhaften Erledigung verpflichtet.
- (6) Für die Vorstandsmitglieder besteht Gesamtvertretung, d. h., sie sind grundsätzlich nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Ausreichend ist aber das Auftreten eines Vorstandsmitglieds nach außen zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit Dritten sowie zur Erledigung der sonstigen Vorstandsangelegenheiten, wenn dieses entweder zuvor vom Vorstand dazu ermächtigt wurde oder dessen Handeln nachträglich genehmigt wurde. Sowohl Ermächtigung als auch Genehmigung können durch schlüssiges Verhalten erfolgen.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seiner Entlastung. Jedes Vorstandsmitglied führt seine Aufgaben im Vorstand so lange fort, bis sein Nachfolger gewählt ist.
- (8) Vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abwählen, indem sie einen neuen Vorstand bzw. neue Vorstandsmitglieder wählt. Die zur Abwahl vorgesehenen Vorstandsmitglieder müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt werden.
- (9) Der Verein haftet für den Schaden, den der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder ein anderer berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (10) Für die den Mitgliedern des Vorstandes durch ihre Tätigkeit entstandenen Aufwendungen kann eine Aufwandsentschädigung als Vergütung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG bis zu 120 Euro je Mitglied des Vorstandes im Kalenderjahr erstattet werden.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandmitglieder kooptiert werden.

§9 Revisoren

- (1) Zusätzlich zum Vorstand kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Revisoren wählen.
- (2) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Vorstand hinterlegt haben.
- (4) Die Revisoren werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die Revisoren haben zur Ausübung ihrer Kontrollfunktion das Recht, jederzeit unangemeldet Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen.
- (6) Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an und sind ausschließlich der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
- (7) Die Aufgaben der Revisoren regelt die Wirtschaftsordnung.
- (8) Scheidet ein Revisor aus seinem Amt aus, ist eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Die weiteren Bestimmungen sind in der gesonderten Datenschutzordnung (DSO) geregelt. Diese wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§11 Auflösung des Vereins und des Vermögens

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung und Begründung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Um über die Auflösung des Vereins beschließen zu können, ist abweichend von § 7 Abs. 7 die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 2 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereines oder beim Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke kommt das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zugute, deren Zweck in der Bildung und Erziehung besteht, welcher durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Empfängerkörperschaft hat das ggf. übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 28. April 2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.